



Mannheimer Bedingungen 2008 für die
Versicherung von unfallbedingten Bergungskosten
Mannheimer VB-Unfall Bergungskosten '08
(Stand: 01.01.2008)

U_033_0715

§ 1 Versicherte Bergungskosten

- 1 Nach einem Unfall der versicherten Person erbringt der Versicherer bis zur Höhe der für Bergungskosten insgesamt vereinbarten Summe folgende Leistungen für Bergung und ähnliche Maßnahmen:
 - a) Ersatz der Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden;
 - b) Ersatz der Kosten für den Transport der versicherten Person in das nächste Krankenhaus oder in eine Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet;
 - c) Ersatz der Mehraufwendungen bei der Rückkehr der verletzten Person zu ihrem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehraufwendungen auf ärztliche Anordnungen zurückgehen oder nach Art der Verletzung unvermeidbar waren;
 - d) Ersatz der zusätzlichen Heimfahrt- oder Unterbringungskosten bei einem Unfall im Ausland für mitreisende minderjährige Kinder und den mitreisenden Partner der versicherten Person;
 - e) bei einem unfallbedingten Todesfall im Inland Ersatz der Kosten für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz;
 - f) bei einem unfallbedingten Todesfall im Ausland Ersatz der Kosten für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz.
- 2 Kosten gemäß Nr. 1 a), für welche die versicherte Person einzustehen hat, ersetzt der Versicherer auch dann, wenn ein Unfall nicht eingetreten ist, aber unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war.
- 3 Der Versicherer ersetzt die Kosten, für die kein anderer Ersatzpflichtiger eintritt.
- 4 Zusätzlich erteilt der Versicherer nach einem Unfall dem Versicherungsnehmer oder der versicherten Person auf Anforderung die ihm verfügbaren Informationen über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung. Soweit erforderlich stellt er die Verbindung zwischen dem Hausarzt der versicherten Person und dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her.

§ 2 Mehrfache Versicherung von Bergungskosten

Bergungskosten im Sinne des § 1 werden je Unfallereignis nur einmal ersetzt, auch dann, wenn ihr Ersatz mehrfach vereinbart ist.

§ 3 Bedingungen für die Versicherung von unfallbedingten Bergungskosten und Allgemeine Bedingungen für die Unfallversicherung

Die Mannheimer VB-Unfall Bergungskosten '08 werden durch die Mannheimer AB-Unfall '08 ergänzt und gelten nur in Verbindung mit ihnen.